

# Satzung der Kölner StadtGesellschaft e.V.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „Kölner StadtGesellschaft e.V.“, in Kurzform KSG.
- (2) Sitz der Wählergruppe ist Köln.
- (3) Zweck ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene, insbesondere durch:
  - a) Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten
  - b) Förderung von Bürgerbeteiligung und Transparenz in der Kommunalpolitik
  - c) Durchführung politischer Veranstaltungen
- (4) Die Förderung politischen Engagements, die Vertretung städtischer Interessen und die Teilnahme an Kommunalwahlen innerhalb der Stadtgrenzen Kölns sind weitere Zwecke.

## B. Mitgliedschaft

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:
  - a) Ordentliches Mitglied – mit aktivem und passivem Stimmrecht
  - b) Fördermitglied – ohne Stimmrecht
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die die Ziele der Wählergruppe unterstützt.
- (3) Der schriftliche oder digitale Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung ohne Angabe von Gründen.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse zu beachten sowie den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorherigem Beschluss des Schiedsgerichts, wenn vorsätzlich gegen die Satzung oder in erheblichem Maße gegen Grundsätze, Interessen oder Ordnung der Wählergruppe verstoßen wurde.

## C. Gleichstellung

### § 5 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Männer, Frauen und divers geschlechtliche Menschen sind gleichberechtigt und

gleichverpflichtet.

- (2) Bei der Besetzung von Ämtern und Gremien wird eine ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter angestrebt.

## **D. Gliederung**

### **§ 6 Organisation der KSG**

Die Organisationsstufen der KSG sind wie folgt:

- a) Kreisverband
- b) die Stadtbezirksverbände,
- c) die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadtbezirksverbänden gebildet sind.

### **§ 7 Orts- und Bezirksverbände**

- (1) Der Kreisverband der KSG ist die oberste Organisationseinheit.
- (2) Bezirksverbände entsprechen den Stadtbezirken der Stadt, Ortsverbände entsprechen den Wahlbezirken.
- (3) Die Gründung eines Bezirks- oder Ortsverbands bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (4) Der Antrag auf Gründung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und muss Struktur, Ziele und geplante Aktivitäten enthalten.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten schriftlich über die Genehmigung.
- (6) Bezirks- und Ortsverbände berichten regelmäßig über ihre Aktivitäten und Finanzen an den geschäftsführenden Vorstand.

## **E. Organe der KSG**

### **§ 8 Organe**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Ein Votum von 25 Prozent der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin.
- (4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## **F. Geschäftsführender Vorstand**

### **§ 11 Zusammensetzung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (mindestens 1, maximal 4 Personen)
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Geschäftsführer/in
- (2) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt.

### **§ 12 Amtsdauer und Aufgaben**

- (1) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen und vertritt die Kölner StadtGesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 13 Erweiterte Aufgaben**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (2) Sitzungen finden mindestens monatlich statt und werden mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Sitzungen werden protokolliert.

## **G. Gesamtvorstand**

### **§ 14 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben weiteren Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben der Beisitzer regelt der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die bis zu sieben Beisitzer einzeln.
- (4) Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands steht auch dem Gesamtvorstand vor.
- (5) Vorsitzende der Bezirksverbände sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

### **§ 15 Aufgaben**

- (1) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in strategischen Fragen.
- (2) Mandatsträger berichten mindestens vierteljährlich an den geschäftsführenden Vorstand.

## **H. Kassenprüfung**

### **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

## **I. Satzungsänderung und Auflösung**

### **§ 17 Satzungsänderung**

- (1) Anträge können vom geschäftsführenden Vorstand oder von Mitgliedern eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Kölner StadtGesellschaft erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zielen.

## **J. Schiedsgericht**

### **§ 19 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht ist ein unabhängiges Gremium zur Schlichtung von Streitigkeiten und zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Es besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag über Streitigkeiten aus der Satzung oder Beschlüssen.
- (4) Es kann ein Votum bis hin zum Ausschluss eines Mitglieds abgeben.
- (5) Das Verfahren wird durch eine Verfahrensordnung geregelt.
- (6) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

## **K. Finanzen der Wählergemeinschaft**

### **§ 20 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der KSG.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Säumige Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Mitgliederversammlung zu wählen.

### **§ 21 Abführung von Aufwandsentschädigungen**

- (1) Mandatsträger sind verpflichtet, monatlich 10 % ihrer Aufwandsentschädigung an die KSG abzuführen.

- (2) Dies gilt auch für Mandatsträger in Aufsichtsräten und für Pauschalen.
- (3) Die Abführung erfolgt monatlich und eigenständig.
- (4) Eine jährliche Prüfung erfolgt durch den Schatzmeister.
- (5) Über Anpassungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach jeder Kommunalwahl.

## **L. Ausschlussverfahren**

### **§ 22 Ausschlussverfahren**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der KSG verstößt und dadurch Schaden verursacht.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands oder eines Organs.
- (3) Das betroffene Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht.
- (5) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

## **M. Kommunalwahlen**

### **§ 23 Aufstellung von Bewerber/innen**

- (1) Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der innerparteilichen Demokratie gemäß Art. 21 GG und § 17 PartG.
- (2) Alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht in Köln bilden die Aufstellungsversammlung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied mit Erstwohnsitz in Köln kann sich aufstellen lassen.
- (4) Vorschläge können von Mitgliedern oder dem Vorstand eingereicht werden.
- (5) Bewerber/innen müssen sich persönlich vorstellen und Fragen beantworten.
- (6) Alle Kandidaten müssen Verpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese regelt die Finanzierung und Umfang des Wahlkampfes.

## **N. Datenschutz**

### **§ 24 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Wählergruppe verarbeitet personenbezogene Daten gemäß DSGVO und den nationalen Datenschutzgesetzen.
- (2) Die Daten dienen der Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung, Kommunikation und Wahlvorbereitung.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei gesetzlicher Verpflichtung oder ausdrücklicher Einwilligung.
- (4) Jedes Mitglied hat Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch.

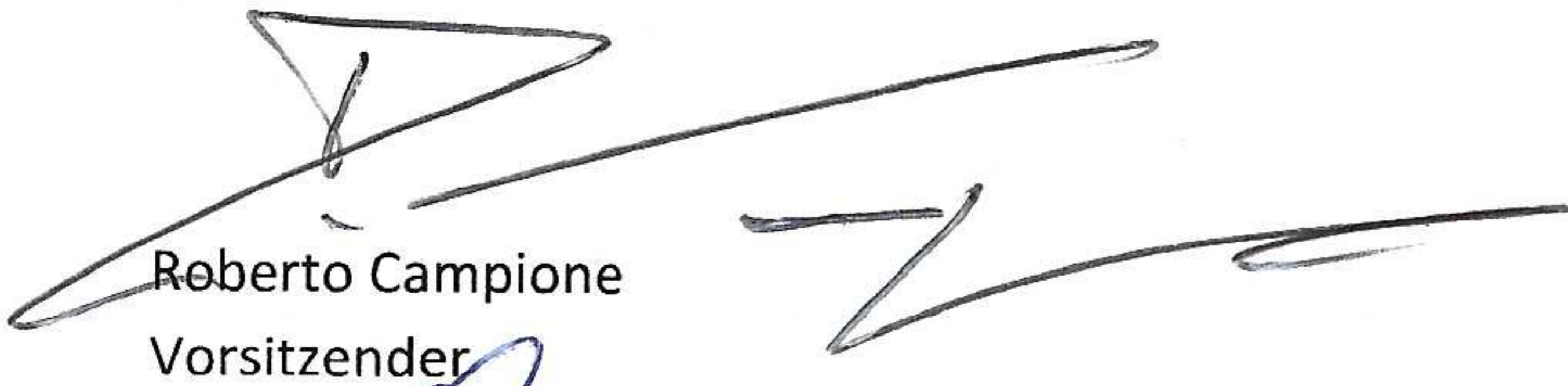
### **§ 25 Datenlöschung**

- (1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Finanz- und Beitragsdaten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss werden alle personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzlichen Fristen entgegenstehen.
- (4) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

## § 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.01.2026 beschlossen worden. Sie tritt somit zum 28.01.2026 in Kraft.

Köln, 28.01.2026



Roberto Campione  
Vorsitzender



Dirk Hartbrich  
Stellvertretender Vorsitzender



Stefan Knepper  
Stellvertretender Vorsitzender

Hagen Hoffmann  
Stellvertretender Vorsitzender



Harriet Krüger  
Stellvertretende Vorsitzende



Bastian Ebel  
Geschäftsführer



Joachim Wolf  
Schatzmeister